

Entschuldigungsverfahren

Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)

(aktuelle Fassung)

§ 2

Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

§ 4

Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Zu unterscheiden sind **Entschuldigungen** und **Freistellungen vom Unterricht**. Eltern können ihre Kinder nur wegen Krankheit entschuldigen. In allen anderen, besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. aus familiären Gründen, muss ein Antrag auf Freistellung vom Unterricht gestellt werden. Dies gilt auch für Arztbesuche, die nicht außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden können. Wie alle Anträge können auch Freistellungsanträge abgelehnt werden. Im Falle einer anstehenden Leistungsfeststellung ist eine Befreiung in der Regel ausgeschlossen.

⇒ Insbesondere bitten wir um Beachtung der gültigen Ferienpläne. Eine Freistellung vom Unterricht unmittelbar vor und unmittelbar nach den Ferien wird in aller Regel nicht gewährt.

Entschuldigungsverfahren für die Stufen 5-10

Bei Krankheit bitten wir darum, das Kind direkt am ersten Krankheitstag per Mail oder telefonisch im Sekretariat zu entschuldigen. Falls dies per Mail geschieht, dann setzen Sie das Klassenlehrerteam bitte gleich in „Cc“.

Erfolgte die Entschuldigung telefonisch, muss dem Klassenlehrerteam spätestens am zweiten Fehltag eine Entschuldigung schriftlich per Mail zugehen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler am Montag telefonisch krankgemeldet wurde, ist die Entschuldigung am Dienstag vorzulegen, z.B. per Mail an die Dienstadressen des Klassenlehrerteams. Parallel dazu tragen Sie bitte die Fehlzeit ins Kommunikationsheft ein und unterschreiben dort auch. Übersteigt die Fehlzeit Ihres Kindes eine Woche nicht, dann genügt es, wenn Ihr Kind Ihre Eintragung im

Kommunikationsheft vorlegt, sobald es wieder in der Schule ist. Ist Ihr Kind länger als eine Woche krank, muss dem Klassenlehrerteam innerhalb der ersten Woche zusätzlich eine handschriftlich unterschriebene Entschuldigung per Post zugehen.

Fehlen Schülerinnen oder Schüler unentschuldigt bei einer Leistungsüberprüfung (Klassenarbeit / GFS) schreibt die Notenbildungsverordnung vor, dass die Arbeit mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet werden muss. Als unentschuldigt gilt auch eine verspätete Vorlage der Entschuldigung.

Entschuldigungsverfahren für die Jahrgangsstufe 1 und 2

Der Tutor nimmt die Rolle des Klassenlehrers ein. Der Schüler hat dem Tutor gegenüber dieselben Fristen einzuhalten, es gilt auch dasselbe Verfahren.

Alle Schüler führen ein Entschuldigungsbuch, welches das schriftliche Verfahren ersetzt, sofern die zeitlichen Fristen eingehalten werden. Alle Fehlzeiten, auch Fehlzeiten wegen schulischer Veranstaltungen, müssen im Entschuldigungsbuch vom Schüler eingetragen werden, damit sich der Schüler bei den Fachlehrern auf diesem Weg entschuldigen kann. Fehlt ein Schüler stundenweise, ist das Fehlen vom Fachlehrer abzuzeichnen.

Bei einem Fehlen von einem ganzen Tag / mehreren Tagen wird nur der Tag / die Tage eingetragen und rechtzeitig dem Tutor vorgelegt. Der Tutor zeichnet in der Spalte Tutor ab. Damit ist der Schüler bei allen Fachlehrern entschuldigt. Kann der Schüler die Drei-Tages-Frist nicht einhalten, so hat er den Tutor umgehend per Email zu informieren. Der Schüler muss aber weiterhin das Entschuldigungsbuch **bei allen betroffenen Fachlehrern** spätestens beim nächsten besuchten Fachunterricht zur Information vorlegen.

Bei nicht volljährigen Schülern unterschreibt ein Erziehungsberechtigter im Entschuldigungsbuch.

Bei Klausuren und anderen Leistungsüberprüfungen (z.B. GFS) legen die Schüler fristgerecht innerhalb von drei Tagen eine ärztliche Bescheinigung vor. **Tutor** und **Fachlehrer** werden vom Schüler sofort per Mail informiert.

Fehlt ein Schüler unentschuldigt in einer Klausur (Leistungsüberprüfung / GFS) schreibt die Notenbildungsverordnung vor, dass die Arbeit mit „ungenügend“ (Null Punkte) bewertet werden muss.

Unentschuldigt ist der Schüler auch bei verspäteter Vorlage der Entschuldigung.

Sportunterricht 5 – J2

Unsere Sportlehrer haben es sehr schwer, Schüler aus unterschiedlichen Klassen in den Tagebüchern auf ihre Anwesenheit hin zu überprüfen. Deshalb möchten wir für die Sportlehrer bei Krankheit eine zusätzliche Entschuldigung. Darüber hinaus sind folgende Regelungen zu beachten: Sollte ein Schüler nicht aktiv am Sport teilnehmen können, ansonsten aber schultauglich sein, muss er trotzdem im Sportunterricht anwesend sein (auch nachmittags bzw. während Randstunden). Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Sportlehrer möglich. Bei unentschuldigtem Fehlen während Leistungsüberprüfungen im Sportunterricht gilt dieselbe Regelung wie bei Klassenarbeiten oder Klausuren.

gez. Wirth